



Statuten

Judo Sport Liestal

I. Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Zugehörigkeit zu Verbänden	4
II. Ethik und Integrität im Sport	4
Art. 4 Grundsätze und Integrität	4
Art. 5 Unterstellung unter das Ethik-Statut	4
Art. 6 Dopingbekämpfung und Suchtmittel	5
III. Mitgliedschaft	5
Art. 7 Mitgliederkategorien	5
Art. 8 Aufnahme	5
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 10 Stimm- und Wahlrecht	6
IV. Organisation	6
Art. 11 Organe	6
Art. 12 Generalversammlung	6
Art. 13 Vorstand	7
Art. 14 Technische Kommission (TK)	7
Art. 15 Zeichnungsberechtigung	8
Art. 15a Gesetzliche Compliance (Steuern und Sozialversicherungen)	8
Art. 16 Ehrenamtlichkeit und Entschädigung	8
V. Finanzen, Haftung und Datenschutz	8
Art. 17 Rechnungslegung und öffentliche Gelder	8
Art. 18 Zahlung und Stichtage	8
Art. 19 Revisionsstelle	9
Art. 20 Haftung des Vereins	9
Art. 21 Schadenabgeltung	9
Art. 22 Datenschutz	9
VI. Schlussbestimmungen	10
Art. 23 Statutenänderung und Auflösung	10

Art. 24 Inkrafttreten	10
Art. 25 Sprachliche Gleichstellung	10
Anhang A: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport	11
Anhang B: Sport rauchfrei	11

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Judo Sport Liestal» (JSL) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Liestal. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die Vermittlung und Ausübung des Judo-Sports. Er pflegt die damit verbundenen Werte und die Kameradschaft.

2 Er setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Das Training lehnt sich an die Richtlinien des Kodokan Tokio sowie des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) an.

Art. 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

1 Der Verein ist Mitglied des SJV sowie des Kantonalen Judoverband beider Basel (KJVbB).

2 Die Statuten und Reglemente des SJV, des KJVbB und von Swiss Olympic sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

II. Ethik und Integrität im Sport

Art. 4 Grundsätze und Integrität

1 Der Verein lebt die Werte der «Ethik-Charta im Schweizer Sport» vor (siehe Anhang A).

2 Jede Form von Diskriminierung ist untersagt.

3 Der Verein schützt die persönliche Integrität seiner Mitglieder. Übergriffe und Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

Art. 5 Unterstellung unter das Ethik-Statut

1 Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

2 Der Vorstand bezeichnet eine Ethik-Ansprechperson (Interventionsperson) als erste Anlaufstelle für die Meldung von Vorfällen. Diese Person stellt eine vertrauliche Erstberatung sicher. Der Vorstand legt das Vorgehen und die Kompetenzen fest.

3 Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden durch Swiss Sport Integrity untersucht. Die Beurteilung erfolgt durch das Schweizer Sportgericht.

Art. 6 Dopingbekämpfung und Suchtmittel

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen verankert der Verein sein Engagement für einen absolut sauberen Sport. Doping, Suchtmittelmissbrauch sowie Tabakkonsum widersprechen unseren Werten. Der Verein, seine Funktionäre und Mitglieder setzen sich aktiv für ein gesundes und suchtmittelfreies Sportumfeld ein. (gemäss Anhang B)

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

Aktivmitgliedern: Personen, die über das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung (GV) verfügen.

Passivmitgliedern: Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen (verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, Ausnahmen gemäss Art.10.3).

Ehrenmitgliedern: Personen, die durch die Generalversammlung (GV) aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden.

Art. 8 Aufnahme

1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung. Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung zwingend erforderlich.

2 Die Aufnahme gilt als vollzogen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 30 Tagen widerspricht. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt: Schriftlich an das Präsidium bis spätestens 30. November des laufenden Jahres.

Ausschluss: Bei schwerwiegenden Gründen (insbesondere bei groben Verletzungen der Statuten oder Vereinsordnungen, Ethikverstössen oder vereinsschädigendem Verhalten) oder nach wiederholter Mahnung wegen beharrlichem Nichtbezahlen der Beiträge (Art. 18). Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Todesfall

Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

1 Aktivmitglieder sind ab dem vollendeten 16. Altersjahr stimmberechtigt und in Vereinsämter wählbar.

2 Das Amt des Präsidiums erfordert, das vollendete 21. Altersjahr.

3 Passivmitglieder erhalten nach 10 Jahren ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft das aktive Stimm- und Wahlrecht.

4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der GV zu stellen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission (TK)
- Die Revisionsstelle

Art. 12 Generalversammlung

1 Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2 Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen.

3 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die traktandierten Geschäfte umfassen zwingend:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung (nach Art. 957 ff. OR) und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung (Décharge) des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands, des Präsidiums, der TK-Leitung sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets

- Behandlung eingereicherter Anträge und Statutenänderungen

4 Zugänglichkeit: Die Statuten, die Organisationsstruktur sowie die Protokolle der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder zugänglich zu machen (z. B. via Website oder Mitgliederbereich).

Art. 13 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus: Präsidium, Vize-Präsidium, Aktuariat, Leitung der Technischen Kommission, Finanzen (Kassier), Dojo-Leitung und der Ethik-Verantwortung. Im Vorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

2 Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand verfügt über Ausgabenkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets.

3 Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die GV kann Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

4 Vorstandsmitglieder haben sich aktiv in die Führung und das Vereinsleben einzubringen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder zu kennen und diese mit der gebotenen Sorgfalt und im Interesse des Vereins zu vertreten. Die regelmässige Präsenz an Besprechungen und Kenntnisse der Vereinsaktivitäten sind Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

5 Bei Vakanzen während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand nach Möglichkeit selbst (Kooptation). Diese Zuwahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

6 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium per Stichentscheid.

7 Es wird eine Amtsdauer von maximal 12 Jahren im gleichen Amt angestrebt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Amtsdauer zulässig.

8 Interessenkonflikte sind offenlegungspflichtig. Vorstandsmitglieder treten bei sie betreffenden Geschäften in den Ausstand.

9 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Davon ausgenommen ist die Wahl des Präsidiums, welches von der Generalversammlung direkt und einzeln gewählt wird.

Art. 14 Technische Kommission (TK)

1 Die TK besteht aus der TK-Leitung (Mitglied des Vorstandes) und den Trainern. Sie sind für den fachgerechten sportlichen Betrieb sowie die Einhaltung der Qualitäts- und Ethikstandards auf der Matte verantwortlich.

2 Die Trainer verpflichten sich, das Training nach den aktuellen pädagogischen und technischen Erkenntnissen sowie im Sinne des Vereinsleitbildes zu führen.

3 Die TK erstattet der GV jährlich Bericht über das sportliche Geschehen.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Die rechtsgültige Unterschrift führen kollektiv zu zweien:

Das Präsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands;

Das Vize-Präsidium zusammen mit dem Kassier (Leitung Finanzen);

Oder alle Vorstandsmitglieder untereinander kollektiv zu zweien.

Art. 15a Gesetzliche Compliance (Steuern und Sozialversicherungen)

1 Der Verein stellt die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen sicher, insbesondere im Bereich der Steuern (MWST-Pflichtprüfung) und der Sozialversicherungen.

2 Entschädigungen an Funktionäre oder Trainer werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben abgerechnet und deklariert.

Art. 16 Ehrenamtlichkeit und Entschädigung

1 Die Vereinsarbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden nach effektivem Aufwand vergütet.

2 Die Trainertätigkeit (Technische Kommission) kann nach Massgabe des Budgets und spezieller Vereinbarung entschädigt werden.

V. Finanzen, Haftung und Datenschutz

Art. 17 Rechnungslegung und öffentliche Gelder

1 Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung (Art. 957 ff. OR) erstellt.

2 Erhaltene öffentliche Gelder (z. B. J+S-Beiträge, Subventionen) sind in der Rechnung separat auszuweisen. Der Vorstand stellt sicher, dass diese Mittel zweckentsprechend und gemäss den Vorgaben der Beitragsgeber verwendet werden.

3 Die geprüfte Jahresrechnung wird den Mitgliedern im Rahmen der GV-Einladung oder durch Veröffentlichung zugänglich gemacht.

Art. 18 Zahlung und Stichtage

1 Beiträge sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres zu bezahlen.

2 Bei Eintritt unter dem Jahr wird der Beitrag pro rata quartalsweise verrechnet (Stichtage 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).

3 In Härtefällen kann der Vorstand Ermässigungen gewähren. Ratenzahlungen können unbürokratisch mit den Finanzen vereinbart werden.

Art. 19 Revisionsstelle

Zwei Revisionspersonen prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unabhängig sein.

Art. 20 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Soweit gesetzlich zulässig, lehnt der Verein jede Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 21 Schadenabgeltung

Verursacher haften persönlich für von ihnen verschuldete Schäden an der Infrastruktur oder am Inventar und sind für gleichwertigen Ersatz verantwortlich.

Art. 22 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetz). Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einer Datenschutzerklärung, die in geeigneter Weise (z.B. auf der Website) zugänglich gemacht wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung und Auflösung

1 Statutenänderungen können bei jeder GV mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck oder an den Verband (SJV). Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.04.2026 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Art. 25 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf Personen aller Geschlechter.

Liestal, den 23.04.2026

Für das Präsidium: _____

Für das Aktuariat: _____

Anhang A: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung sind keine Gründe für Benachteiligungen.

Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

Förderung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele wahren die physische und psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten gegenüber Mitmenschen und der Natur ist von Respekt geprägt.

Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, hinschauen und konsequent handeln.

Absage an Doping und Suchtmittel. Aufklärung über die Folgen und konsequente Absage an Leistungsmanipulation und Drogen.

Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Die Vorbildfunktion des Sports wird ernst genommen.

Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen wird gefördert und gefordert.

Anhang B: Sport rauchfrei

Tabakfreie Zeit: Eine Stunde vor, während und eine Stunde nach dem Sport wird auf Tabakkonsum verzichtet.

Lokalitäten: Das Dojo sowie sämtliche vom Verein genutzten Innenräume sind rauchfrei.

Vorbildfunktion: Trainer, Leiter und Vorstandsmitglieder nehmen ihre Vorbildfunktion wahr und konsumieren während Vereinsaktivitäten keinen Tabak.

Sponsoring: Der Verein verzichtet auf Sponsoringverträge mit Tabakfirmen.

Anlässe: Vereinsanlässe und Sitzungen werden grundsätzlich rauchfrei durchgeführt.